

# Information

BMF - VI/5 (VI/5)



6. Dezember 2011

BMF-010206/0257-VI/5/2011

## Firmenbuchauszug gemäß § 365g Abs. 2 GewO 1994 - NeuFöG

Liegen bei Neugründung einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft – grundsätzlich – die Voraussetzungen für die Befreiung nach dem NeuFöG vor und wird der Gewerbebehörde kein Firmenbuchauszug vorgelegt, sondern der Antrag an die Gewerbebehörde gemäß [§ 365g GewO 1994](#) gestellt, ist der Antrag ebenso wie die Ausstellung des Firmenbuchauszuges von der Abgabenbefreiung des [§ 1 Z 1 NeuFöG](#) umfasst.

Bundesministerium für Finanzen, 6. Dezember 2011